

Richtlinien zur Landesehrung der Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V.

I. Grundlagen

Die Landesehrung ist die höchste Auszeichnung des Landesverbandes der Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen. Die Ehrung kann an Personen und Institutionen verliehen werden, die sich auf nordrhein-westfälischer Kreis- oder Landesebene durch herausragendes Engagement für die Arbeit der Wirtschaftsjunioren eingesetzt haben.

Bei Personen gilt, dass die Ehrung nur verliehen werden kann, wenn sie nicht Mitglied in einem Juniorenkreis in NRW sind. Diese Landesehrung tritt nicht in Konkurrenz zu der Bundesehrung „Goldene Juniorennadel“, die nur an Mitglieder verliehen werden kann..

Eine Verleihung an Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder eines Juniorenkreises ist nur dann im Ausnahmefall möglich, wenn die zu ehrende Person die Mitgliedschaft ebenfalls „nur“ für seine passive finanzielle oder ideelle Unterstützung des Juniorenkreises erhalten hat. Dies ist in dem Antrag auf die Landesehrung explizit zu erläutern.

II. Anforderungen für die Landesehrung

Die Person oder Institution hat die Wirtschaftsjunioren auf Kreis- oder Landesebene wie folgt unterstützt (nur ein Kriterium muss erfüllt sein):

a) Finanzielle Unterstützung

Die Person oder Institution hat die Wirtschaftsjunioren auf Kreis- oder Landesebene finanziell erheblich unterstützt. Bei der Unterstützung hat es sich um die Förderung eines Einzelprojekts oder um eine langfristige, dauerhafte Förderung gehandelt. Bei einer Einzelförderung hat diese Unterstützung wesentlich dazu beigetragen, dass das unterstützte Projekt / die Aktivität überhaupt durchgeführt werden konnte.

b) Ideelle Unterstützung

Die Person oder Institution hat auf Kreis- oder Landesebene erheblich und dauerhaft dazu beigetragen, das Ansehen der Wirtschaftsjunioren in der Öffentlichkeit, in der Presse, Politik oder im Rahmen der Mitgliederwerbung zu stärken.

III. Beantragung der Landesehrung

Die Landesehrung kann nur auf dem zugehörigen Formblatt schriftlich beantragt werden. Der Antragsteller hat darin ausführlich zu begründen, warum die zu ehrende Person die Ehrung bekommen soll. Antragsteller kann der Vorsitzende eines Juniorenkreises aus NRW, der Landesvorsitzende NRW oder sein erster Stellvertreter sein. Eine gemeinsame Beantragung mehrerer Juniorenkreise ist möglich. Der Antrag muss bei der Landesgeschäftsstelle per Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden.

IV. Entscheidung über die Vergabe

Die Mitglieder des Landesvorstands entscheiden nach der Einreichung mit einfacher Mehrheit über die Verleihung. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Landesvorsitzenden doppelt. Wird die Ehrung abgelehnt, ist der antragstellende Juniorenkreis schnellstmöglich zu informieren. Eine Begründung für die Ablehnung erfolgt nicht.

V. Kosten der Landesehrung

Der Landesvorstand legt den Kostenbeitrag für die Landesehrung jeweils zu Jahresbeginn fest. Der Betrag muss vor der Abstimmung über die Vergabe im Landesvorstand auf dem Konto des Landesverbands eingegangen sein. Lehnt der Landesvorstand eine Vergabe ab (siehe IV.), so ist der volle Betrag umgehend dem Kreis zu erstatten. Initiiert der Landesverband selber eine Landesehrung, so trägt der Landesverband die Kosten. Eine Teilung der Kosten bei Einreichung durch mehrere Kreise ist möglich.

VI. Die Verleihung der Landesehrung

Der Antrag muss vier Wochen vor der geplanten Verleihung in der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Bei einer Kreiseinreichung bestätigt der Juniorenkreis auf dem Antragsformular, dass er gegebenenfalls Kontakt zu seinen Nachbarkreisen aufgenommen hat und dass von dort keine Bedenken gegen eine Verleihung bestehen.

Alle Beteiligten bemühen sich, dass die Verleihung bis zum Tag der Verleihung geheim bleibt. Bei einer Einreichung durch einen Juniorenkreis hat dieser für eine angemessene Verleihungssituation zu sorgen.

Der Landesvorsitzende ist gesondert zu der Veranstaltung einzuladen. Dieser wird sein Möglichstes tun, um an der Ehrung teilzunehmen oder einen Vertreter zu schicken. Um die Bedeutung der Landesehrung hervorzuheben, soll die Übergabe vom höchsten anwesenden Vertreter des Landesverbandes vorgenommen werden. Es ist angemessen, eine kurze „Laudatio“ vorzubereiten, um dem Anlass der Ehrung gerecht zu werden.

VII. Datenschutz

Die Landesgeschäftsstelle führt ein Register der Verleihungen mit Namen und Anschrift aller geehrten Personen bzw. Institutionen. Die Daten werden genutzt, um die Personen bzw. die aktuell höchsten Vertreter der geehrten Institution zu ausgewählten Veranstaltungen einzuladen (z.B. Neujahrsempfang des Landesverbandes). Außerdem erfolgt ein Versand ausgewählter Publikationen (z.B. JuniorNotes). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt in keinem Fall.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der Delegiertenversammlung der Wirtschaftsjunioren NRW am 24. Mai 2013 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die Delegiertenversammlung kann diese Richtlinie jederzeit wieder außer Kraft setzen.